

Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden postgradualen Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister/Magistra Legum (LL.M.)“

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 17. Oktober 2002 die folgende Ordnung für den weiterbildenden postgradualen Studiengang zum Erwerb des Akademischen Grades Magister Legum / Magistra Legum (LL.M.) für im Ausland graduierte Juristen/Juristinnen erlassen.¹

§ 1 Akademischer Grad

Die Juristische Fakultät verleiht für die Humboldt-Universität zu Berlin auf der Grundlage einer nach dieser Magisterordnung bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad eines Magister Legum oder einer Magistra Legum (LL.M.).

§ 2 Zweck der Ausbildung

Das Magisterstudium dient dem Erwerb vertiefter Fachkenntnisse im deutschen Recht sowie der Fähigkeit, diese in Wissenschaft und Praxis anzuwenden.

§ 3 Betreuung

Jede/jeder Studierende wird während der Dauer des Magisterstudiums von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät betreut. Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin wird auf Vorschlag des Beauftragten/der Beauftragten für das LL.M.-Studium vom Dekan/von der Dekanin bestellt.

§ 4 Magisterstudium

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester. Es umfasst im ersten Semester 16-18 und im zweiten Semester 12 Semesterwochenstunden. Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Magisterstudium besteht aus Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Alle Veranstaltungen sind mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abzuschließen; die Einzelheiten ergeben sich aus dem Curriculum (§ 5).

¹ Diese Ordnung wurde am 08.07.2003 von der Senatsverwaltung Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5 Curriculum

	SWS	Leistungsnachweis
Erstes Semester:		
(I.) Wahlpflichtveranstaltungen		
(1) Grundkurs im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht	4-6	Bestehen einer Klausur
(2) Seminar	2	Seminarschein
(3) Grundlagenveranstaltung	2	mündliche/schriftliche Prüfung
(II.) Wahlveranstaltungen		
(1) vier Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät	8	3 Veranstaltungen mit mündlicher oder schriftlicher Prüfung 1 Teilnahmechein

Zweites Semester:

(I.) Wahlpflichtveranstaltungen		
(1) Grundlagenveranstaltung	2	mündliche/schriftliche Prüfung
(2) Deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht	2	mündliche/schriftliche Prüfung
(3) Deutsches und internationales Strafrecht	2	mündliche/schriftliche Prüfung
(II.) Wahlveranstaltungen		
(1) drei Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät	6	2 Veranstaltungen mit mündlicher oder schriftlicher Prüfung 1 Teilnahmechein

§ 6 Magisterarbeit

Das Thema der Magisterarbeit wird in der ersten Woche nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Studiensemesters von dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Die Arbeit ist in 2 Exemplaren beim Betreuer / bei der Betreuerin abzugeben. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin und von einem promovierten Mitarbeiter oder einer promovierten Mitarbeiterin begutachtet und bewertet. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen. Die Gutachten sollen innerhalb eines Monats nach Abgabe der Magisterarbeit erstellt werden.

Der/die Studierende hat schriftlich zu erklären, dass

1. die eingereichte Magisterarbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden,
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in deutscher oder in einer anderen Sprache veröffentlicht wurde.

§ 7 Prüfungsmodalitäten

(1) Die Form der Leistungsnachweise wird in Absprache mit dem/der Dozenten/in der jeweiligen Lehrveranstaltung im Sinne des Curriculums (§ 5) festgelegt.

1. Die Anforderungen entsprechen denen, die die deutschen Studierenden in gleicher Weise erfüllen müssen. In den Grundkursen genügt es, wenn eine schriftliche Klausur bestanden wird. Die Klausur ist in deutscher Sprache anzufertigen.
 2. Mündliche Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt und dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
 3. Der Leistungsnachweis in einem Seminar wird durch ein schriftliches Referat und einen darauf bezogenen mündlichen Vortrag erbracht.
- (2) Die Leistungen sind mit Noten zu bewerten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ECTS-Grade	deutsche Note	ECTS-Definition	deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden

(2) Aus den Noten der Leistungsnachweise wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dieser Note sowie der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit.

(3) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Magisterarbeit sowie die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.

§ 9 Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10 Prüfungswiederholung, Täuschung, Akteneinsicht

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(2) Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass die nicht bestandene Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann.

(3) Wurde die Magisterarbeit mit „nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, so kann einmal eine weitere Magisterarbeit, und zwar mit neuem Thema, vorgelegt werden.

(4) Versucht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Prüfung mit der Note „nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ zu bewerten.

(5) Nach Abschluss der Prüfung kann der/die Geprüfte Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 11 Magisterurkunde und Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht die Juristische Fakultät den akademischen Grad eines Magister Legum oder einer Magistra Legum (LL.M.) für die Humboldt-Universität zu Berlin durch Aushändigung der Magisterurkunde und eines Zeugnisses.

(2) Das Magisterzeugnis enthält die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen und die erzielten Einzelnoten. Das Recht zur Führung des akademischen Grades LL.M. beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Magisterurkunde.

§ 12 Leistungen für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

(1) Gemäß Abstimmung mit dem Justizprüfungsamt sind Leistungen nach dieser Ordnung im Rahmen der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 5 Verordnung über die Eignungsprüfung) anrechenbar, wenn folgende Leistungsanforderungen erfüllt werden:

1. Die Leistungsnachweise im Pflichtstudium des 1. Semesters müssen einheitlich im Privatrecht oder im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht erbracht werden.
2. Unter den Leistungsnachweisen aus dem gewählten Fach nach Ziffer 1 muss sich je eine mindestens zweistündige Aufsichtsarbeit aus dem Grundstudium und aus dem Hauptstudium befinden.
3. Es müssen zwei Vorlesungen im Verfahrensrecht aus dem gewählten Fach nach Ziffer 1 besucht und mit jeweils einer fallbasierten mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.
4. Die Leistungsnachweise im Rahmen des Magisterstudiums und die zusätzlichen Nachweise für die Eignungsprüfung müssen mindestens bestanden (4,0) sein.
5. Die Anrechnung erfolgt im Wege des Erlasses einer Aufsichtsarbeit (§ 5 der Verordnung über die Eignungsprüfung).

(2) Über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 Absatz (1) dieser Prüfungsordnung wird ein besonderes Prüfungszeugnis erteilt. Das Prüfungszeugnis bezeichnet das Fachgebiet, die erbrachten Leistungsnachweise und die besuchten Lehrveranstaltungen.

(3) Über die Anrechnung der Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz (1) entscheidet das Justizprüfungsamt auf Antrag nach Vorlage des Prüfungszeugnisses.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Magisterordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Magisterordnung LL.M. (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 7/95 vom 9. Mai 1995) außer Kraft.